

Sie suchen ein bestimmtes Stichwort?
Dann nutzen Sie doch einfach die Dokumentensuche mit „Strg“ + „f“.

Leitfaden zu § 21 Abs. 6 SGB II

- Sonderbedarfe -

Aktuelle Änderung:

21.12.2021 – Punkt 2.1.5. Aktualisierung der Regelung zur Kostenerstattung von digitalen Endgeräten.

Am 25.11.2021 endet die sog. epidemische Notlage von nationaler Tragweite. Die Voraussetzung für einen Mehrbedarf ist daher nicht mehr gegeben. Es ist vorrangig immer ein Anspruch auf ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II zu prüfen.

21.12.2021 – Punkt 2.1.5. Wegfall der Ausführungen zu der bis zum 24.11.2021 gültigen Regelung der Kostenerstattung von digitalen Endgeräten.

Wegfall Punkt 2.1.6. Regelung zur Kostenerstattung für Corona-Tests.

Inhalt

1. Allgemeines.....3

2. Anwendungsfälle3

2.1. Konkretisierung und Ergänzung der Positivliste der Fachlichen Weisungen:4

2.1.1. Pflege- und Hygieneartikel4

2.1.2. Putz/Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen4

2.1.3. Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts6

2.1.4. Schulbuchkosten8

2.1.5. IT zum schulischen Gebrauch8

3. Ergänzung Negativliste der Fachlichen Weisungen8

1. Allgemeines

Einzelheiten zum Verfahren sind den [Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II](#), Rz. 21.43 ff. zu entnehmen

Die genaue Definition und Anspruchsvoraussetzungen zum § 21 Abs. 6 SGB II finden Sie in den fachlichen Weisungen der BA zu § 21 SGB II, Rz. 21.37 ff.

Ergänzend hierzu folgt noch eine Klarstellung zu den Tatbestandsvoraussetzungen „*laufend und nicht nur einmalig*“.

Laufend und nicht nur einmalig ist der Bedarf, wenn er längerfristig, dauerhaft oder zumindest regelmäßig wiederkehrend ist.

Für die Beurteilung der Regelmäßigkeit ist nach der Gesetzesbegründung auf den Bewilligungszeitraum abzustellen. Gemeint ist damit der Regelbewilligungszeitraum des § 41 Abs. 3 SGB II von in der Regel einem Jahr.

Um einen laufenden Bedarf handelt es sich mithin, wenn er zumindest innerhalb von einem Jahr nicht nur einmalig, sondern mehrfach auftritt. Ein regelmäßig wiederkehrender Bedarf kann aber auch vorliegen, wenn er prognostisch zumindest im nächsten Bewilligungszeitraum wieder entsteht (s. hierzu auch Eicher/Luik/S. Knickrehm/Hahn SGB II § 21 Rn. 68-69).

2. Anwendungsfälle

In den Fachlichen Weisungen zu § 21 Abs. 6 SGB II ist unter Rz. 21.41 eine Positivliste zu den besonderen Bedarfen vorhanden. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass darüber hinaus weitere Fallkonstellationen möglich sind (z. B. Fahrtkosten für Haftbesuche, Fahrtkosten zu dauerhaft/langfristig erkrankten Angehörigen (Ehemann in Klinik im Wachkoma/Kind in Hospiz o. Ä.) usw.)

Bei Fragen steht Ihnen 701 QRM – Fachunterstützung gerne beratend zur Seite.

2.1. Konkretisierung und Ergänzung der Positivliste der Fachlichen Weisungen:

2.1.1. Pflege- und Hygieneartikel

Bei bestimmten Erkrankungen werden laufend Arznei- bzw. Heilmittel benötigt, die oft nicht verschreibungspflichtig sind. Die Kosten werden häufig nicht von der Krankenkasse übernommen.

Pflege- und Hygieneartikel, die aus gesundheitlichen Gründen laufend benötigt werden (z. B. Körperpflegemittel bei Neurodermitis), sind in erforderlichem Umfang als Mehrbedarf zu übernehmen. Die Notwendigkeit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Ausnahmsweise kann eine Übernahme durch die Krankenkasse erfolgen, wenn sie bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten. Ob die Kosten für diese Arznei- oder Heilmittel als Teil der Krankenbehandlung übernommen werden können, muss die leistungsberechtigte Person daher zuerst mit der Krankenkasse klären.

Ein **entsprechender Ablehnungsbescheid** der Krankenkasse ist daher vorzulegen.

Tipp:

Als Mehrbedarf kann in der Regel der durchschnittliche Marktpreis des Arznei- oder Heilmittels angesetzt werden. Quelle können hierbei z.B. die Internetseiten der versandfreien Onlineapotheken sein (z.B. medpex.de, DocMorris.de, Versandtapotheke.de, etc.). Zudem sind Rechnungen oder Quittungen über den Kauf der Pflegeprodukte einzureichen. Die Preisermittlung muss in der Leistungsakte dokumentiert werden.

Bei **ausgebrochener HIV-Infektion** hat der medizinische Dienst der Stadt Köln bestätigt, dass AIDS-Erkrankte grundsätzlich einen erhöhten Wäsche- und Hygienebedarf haben. Voraussetzung ist, dass eine AIDS-Erkrankung im Stadium CDC B oder C ärztlich attestiert ist. In dem Fall ist ein pauschaler Sonderbedarf in Höhe von 58,90 Euro zu gewähren.

2.1.2. Putz/Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen

Folgende Unterlagen sind durch den Antragsteller vorzulegen bzw. bei diesem anzufordern:

- Eine ärztliche Bescheinigung/ Attest über die Notwendigkeit des Bedarfs für eine hauswirtschaftliche Versorgung, die konkrete Aussagen enthalten muss zu:
 - grundsätzliche Notwendigkeit einer hauswirtschaftlichen Versorgung aus ärztlicher Sicht

- Auflistung der erforderlichen Tätigkeiten
 - Umfang der Tätigkeit in Minuten/Stunden pro Tag/Woche
 - Angaben zur Dauer des erforderlichen Bedarfs
- bei Inanspruchnahme eines mobilen Pflegedienstes zur Deckung des hauswirtschaftlichen Bedarfs Vorlage von 3 Kostenvoranschlägen von 3 verschiedenen ambulanten gewerblichen Pflegediensten
 - bei Inanspruchnahme einer privaten Pflegeperson: Bestätigung der Privatperson mit Name, Anschrift
 - Ablehnungsbescheid Pflegegrad 2 nach dem SGB XI

Wichtig ist, dass eine **dauerhafte Erkrankung** vorliegt. Dauerhaft heißt, dass keine Heilung absehbar ist.

Bei **kurzfristigen Erkrankungen** besteht ggf. die Möglichkeit, eine Haushaltshilfe nach § 38 SGB V von der Krankenkasse zu erhalten. Eine solche Erkrankung mit Heilungsaussicht kann in Einzelfällen auch länger als 6 Monate andauern (z. B. komplizierter Bruch). Im Zweifelsfall ist dazu der ablehnende Bescheid der Krankenkasse vorzulegen. Liegt keine dauerhafte Beeinträchtigung vor, ist der Antrag abzulehnen.

Die Höhe der übernahmefähigen Kosten richtet sich danach, wer die hauswirtschaftlichen Verrichtungen erbringt:

a) Haushaltshilfe durch ambulante Pflegedienste

Dem Leistungsberechtigten ist die Übernahme der Kosten für eine hauswirtschaftliche Unterstützung nach § 21 Abs. 6 SGB II in Höhe des kostengünstigsten Angebots zu gewähren. Von dem Leistungsberechtigten sind monatlich Quittungen als Nachweis über die Weiterleitung der monatlichen hauswirtschaftlichen Versorgung vorzulegen.

b) Hilfe durch Privatpersonen

Bei privater Hilfe (Nachbarn, sonstige Personen) wird eine Pauschale in Höhe von mtl. 73,20 € (Stand 01/2015) gewährt.

Vom Hilfebedürftigen sind in regelmäßigen Abständen Quittungen o. ä. über die Weiterleitung bzw. Auszahlung der Pauschale an die Haushaltshilfe zu verlangen.

Bei erwerbsmäßiger Pflege/Hilfe ist auf die Anmeldung im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens bei der Minijobzentrale hinzuweisen. Der Minijobber übernimmt diese haushaltsnahen Dienstleistungen, die normalerweise Familienmitglieder ausführen.

2.1.3. Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts

Folgende Unterlagen können zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Übernahme der Fahrt- und Übernachtungskosten notwendig sein (die Vorlage der jeweils erforderlichen Unterlagen hängt von dem Einzelfall ab):

- Nachweis, dass es sich um ein Kind des Leistungsberechtigten handelt (z. B. Kopie Geburtsurkunde)
- aktueller Wohnort-/Aufenthaltsnachweis des Kindes
- Nachweis zur Regelung des Umgangsrechts (z. B. Scheidungsurteil, Vereinbarung Jugendamt, Regelung zwischen den Elternteilen o.ä.)
- Angabe an welchen Terminen tatsächlich Besuchstermine stattfinden
- Einverständniserklärung des sorgeberechtigten Elternteils zu den Besuchen mit Bestätigung zur Anzahl der Besuche pro Monat und genauen Angaben zur Dauer des Aufenthalts bei dem Antragsteller
- Nachweis, an welchem Ort die Besuchskontakte stattfinden
- Angaben zum benutzten Verkehrsmittel
- bei PKW: Angaben zur Fahrtstrecke (Anzahl km)
- bei öffentlichen Verkehrsmitteln: Angaben und Nachweis zur Fahrpreishöhe der günstigsten Preisstufe

Bei Fahrzeiten von mehr als 4 Stunden für eine Fahrt können auch die **Übernachungskosten** für eine günstige Unterkunft am Wohnort der minderjährigen Kinder übernommen werden. Die Ermittlung der notwendigen Übernachtungskosten kann z. B. über [Trivago](#) oder [HRS](#) erfolgen (Einzelzimmer, ohne Frühstück).

Vermeidbar können Kosten z.B. teilweise sein, wenn das **Kind alt genug** ist, um den umgangsberechtigten Elternteil ohne (dessen) Begleitung besuchen zu können.

Es gibt keine generelle Altersvorgabe. Folgende Prüfkriterien sind hier denkbar:

- Ist das Kind älter als 14 Jahre?
- Besucht das Kind eine weiterführende Schule und ist damit gewohnt selbständig öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen?
- Wie viele Stunden muss das Kind alleine reisen?
- Wie häufig muss umgestiegen werden?
- Wie fanden in der Vergangenheit die Besuchskontakte statt?

Es besteht **keine pauschale Höchstgrenze** zum Mehrbedarf. Es können auch Kosten für Fernreisen einen unabweisbaren Mehrbedarf begründen, wenn das Kind mit dem einem Elternteil im Ausland lebt.

Begrenzt ist der Mehrbedarf allerdings auf die Höhe, die ein Elternteil mit einem zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichenden, durchschnittlichen Einkommen in ansonsten gleicher Lage hypothetisch aufwenden würde (Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/Greiner SGB II § 21 Rn. 21-21c).

Laut den Fachlichen Weisungen zum § 21 SGB II können **außergewöhnlich hohe Kosten** ausscheiden oder eingeschränkt werden. Außergewöhnliche hohe Kosten können z. B. bei häufigen Besuchen eines im Ausland lebenden Elternteils oder durch häufige Besuche über große Entfernungen (z. B. wöchentliche Fahrten zum Abholen und Zurückbringen der Kinder Strecke Köln-München-Köln) entstehen.

Es ist immer eine Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls erforderlich. Der Umstand, dass die Kosten im Vergleich hoch erscheinen, rechtfertigt aber keinesfalls pauschal eine Ablehnung.

Seitens des Jobcenters besteht keine Möglichkeit, aus Kostengründen darauf einzuwirken, dass z. B. nur der Leistungsberechtigte seine Kinder besucht, nicht aber mehrere Kinder zum Leistungsberechtigten fahren. Falls die Kinder durch den Leistungsberechtigten auch abgeholt und zurückgebracht werden und dadurch bis zu vier Fahrten an einem Besuchswochenende notwendig werden, können auch diese Fahrtkosten übernommen werden.

Für **volljährige Kinder** ist eine Regelung des Besuchs- und Umgangsrechts nicht mehr nötig. Das erwachsene Kind kann selbst bestimmen ob, wann, mit wem und in welchem Umfang es Umgang haben möchte. Bei Fahrten von Eltern zu erwachsenen Kindern (oder umgekehrt) handelt es sich um Verwandtenbesuche. Die Übernahme der Fahrtkosten von Eltern zu erwachsenen Kinder ist daher nicht nach dem SGB II möglich.

Der Leistungsberechtigte kann ggf. auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für sein Kind für die Dauer des Aufenthalts des Kindes beanspruchen (sogenannte „**temporäre Bedarfsgemeinschaft**“). Anspruchsgrundlage hierfür ist § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II. Diese Kosten zählen nicht zu den Sonderbedarfen gemäß § 21 Abs. 6 SGB II.

2.1.4. Schulbuchkosten

Gem. § 21 Abs. 6a SGB II sind Kosten für die Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften als Mehrbedarf zu übernehmen, sofern diese den Schüler*innen auch tatsächlich anfallen.

In Köln wurde durch den Stadtrat am 30.04.2013 beschlossen, dass ergänzend zu § 96 Schulgesetz NRW auch Beziehende von SGB II-Leistungen eine vollständige Lernmittelfreiheit inkl. Befreiung vom Eigenanteil genießen. Die Regelung umfasst sämtliche **städtische Schulformen**.

In Folge dieses Ratsbeschlusses fallen somit für SGB II-Beziehende an städtischen Schulen keine Kosten zur Beschaffung von Schulbüchern an, sodass auch kein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6a SGB II zur Beschaffung von Schulbüchern zu erbringen ist.

An Schulen unter **Trägerschaft des Erzbistums Köln** greift diese Regelung nicht. Hier ist der Eigenanteil durch die Eltern zu erbringen, sodass ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6a SGB II in Betracht kommt.

Bei sonstigen (Privat-)Schulen mit abweichender Trägerschaft ist im Einzelfall zu erfragen, ob diese sich dem o.g. Ratsbeschluss abgeschlossen haben oder ein Eigenanteil fällig wird.

2.1.5. IT zum schulischen Gebrauch

Achtung: Zum 25.11.2021 endet die sog. [epidemische Lage nationaler Tragweite](#). Damit entfällt die [Voraussetzung](#) zur Gewährung eines Mehrbedarfs gem. § 21 Abs. 6 SGB II für digitale Endgeräte. Es ist vorrangig immer die Möglichkeit eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II zu prüfen. Ein Mehrbedarf kommt nur in Betracht, wenn ein solches Darlehen unzumutbar ist. In einem solchen Fall kann gerne Rücksprache mit [QRM-FU](#) gehalten werden.

3. Ergänzung Negativliste der Fachlichen Weisungen

In den Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II, Rz. 21.42, ist eine Negativliste besonderer Bedarfe mit dem entsprechenden Ablehnungsgrund aufgeführt.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass u.a. die Kosten für folgende Bedarfe ebenfalls nicht nach § 21 Abs. 6 SGB II zu übernehmen sind:

- Zahnersatz und Zahnbehandlungen, Brillen und Hörgeräte
- nicht verschreibungspflichtige Medikamente

-
- individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL)
 - gesetzliche Zuzahlungen/Eigenbeteiligung bei Medikamenten
 - Mehrbedarf zusätzliche Stromkosten bei Elektrorollstühlen oder Beatmungsgeräten
 - Fahrtkosten zur Substitutionsbehandlung
 - orthopädischen Matratzen nebst Bettgestell
 - Bedarfe, für die bereits Sonderleistungen von anderer Stelle erbracht werden (z. B. Landesblindengeld)